

EFET Deutschland, Schiffbauerdamm 40, 10117 Berlin

Bundesnetzagentur  
Beschlusskammer 7  
Postfach 8001  
53105 Bonn

Per E-Mail an [gasnetze.transparenz@bnetza.de](mailto:gasnetze.transparenz@bnetza.de)

Berlin, den 8.4.2011

### **Stellungnahme von EFET Deutschland zur öffentlichen Konsultation des Leitfadens zur Anwendung der Transparenzvorschriften aus der neuen FernleitungsVO**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der o.g. Konsultation möchte sich die Arbeitsgruppe Gas der EFET Deutschland für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken und sich wie folgt zu Ziffer I.8, Ausnahme von der Veröffentlichungspflicht zu dem im Netz befindlichen Gasvolumen, äußern.

Die Bundesnetzagentur beabsichtigt, den Anträgen von 6 Fernleitungsnetzbetreibern nachzukommen und eine Ausnahme von der Pflicht zur Veröffentlichung gem. 3.4.5 des Anhangs I der Verordnung 715/2009 (Line-pack bzw. aggregierter Ausgleichsstatus aller Netznutzer, insgesamt im Folgenden als Systemstatus bezeichnet) zu erteilen.

Gegen diese geplante Ausnahme sprechen die folgenden Gründe, die die Bundesnetzagentur bei ihrer Entscheidung berücksichtigen sollte:

- Markttheoretische Überlegungen sprechen für eine Veröffentlichung des Systemstatus. GABi-Gas basiert auf einem Regelenergiemarkt, auf dem die Marktgebietsverantwortlichen die benötigte externe Regelenergie transparent, diskriminierungsfrei und marktbasierend beschaffen. Eine effiziente Marktpreisbildung wiederum erfordert die Kenntnis von Nachfrage und Angebot. Ohne die Kenntnis des Systemstatus ist daher den Anbietern von Regelenergie eine effiziente, faire (!) Preisbildung nicht möglich. Ein die Knappheit eines Gutes widerspiegelnder Preis ist in einem wettbewerblich organisierten Markt nicht missbräuchlich. Er ist vielmehr Ausweis der Funktionsfähigkeit des Marktes.
- Etwas anderes kann nur dann gelten, wenn von einem wettbewerblichen Markt nicht ausgegangen werden könnte, etwa weil ein einzelner Anbieter von Regelenergie die Veröffentlichung der Knappheitssituation des Netzbetreibers zu einer missbräuchlich überhöhten Preisbildung ausnutzen könnte („desperate buyer“-Problematik). Dies ist aber offensichtlich nicht der Fall, jedenfalls nicht in allen deutschen Marktgebieten. Überall dort, wo Netzbetreiber von einer ausreichenden Vielzahl an Marktteilnehmern auf der Angebotsseite des

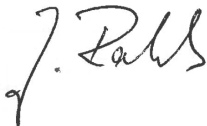
Regelenergiemarktes ihres Marktgebietes ausgehen, kann die Veröffentlichung des Systemstatus daher nicht zu missbräuchlicher Preisbildung führen.

- Schließlich geht die Annahme der Bundesnetzagentur fehl, die Veröffentlichung des Systemstatus stelle im derzeit geltenden Bilanzierungssystem keinen Mehrwert für die Netznutzer dar. Durch die Veröffentlichung des Systemstatus und die damit verbundene Möglichkeit, das Preisniveau des jeweiligen Intraday-Marktes abzuschätzen, erzeugt der Netzbetreiber ein Preissignal, das Anbieter von Regelenergie auf diesen Markt lockt – sei es durch die Beschaffung auf angrenzenden Intraday-Märkten mit anschließendem Transport, sei es durch eine entsprechende Verbrauchssteuerung mit anschließendem Angebot an den Netzbetreiber im Markt selbst („demand side response“). Dieses Preissignal führt also tatsächlich zu noch mehr Wettbewerb und wirkt dementsprechend tendenziell preissenkend. Dieselben Preissignale stellen im Übrigen für Bilanzkreisverantwortliche mit RLMoT-Verbrauchern, die sich gegebenenfalls im Intraday-Markt optimieren, ebenfalls die Gewähr für einen fairen Marktpreis dar.

Insgesamt ist also überall dort, wo die Bundesnetzagentur von einem funktionierenden Regelenergiemarkt ausgeht, eine Missbrauchsgefahr der in Frage stehenden Veröffentlichungen nicht gegeben. Sollte die Bundesnetzagentur in einigen deutschen Marktgebieten von nicht-funktionierenden Regelenergiemärkten ausgehen, müsste diese Erkenntnis im Übrigen zu weitaus dramatischeren Veränderungen von GABi-Gas führen und sich nicht lediglich in der Nicht-Veröffentlichung des Systemstatus erschöpfen.

EFET Deutschland würde es begrüßen, wenn die Beschlusskammer den Antrag der Fernleitungsnetzbetreiber auf Transparenzbeschränkung ablehnt.

Mit freundlichen Grüßen,



Joachim Rahls  
Stellv. Leiter der EFET Deutschland Taskforce Gas